

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVIII, Nummer 136, am 16.09.1999, im Studienjahr 1998/99.

136. Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

beschlossen vom Fakultätskollegium der Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät am 18.6.1999, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nicht untersagt mit GZ. 52.308/132-I/D/2/99 vom 1. September 1999

TEIL A: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS

1. Einrichtung

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien richtet den zunächst als "Hochschullehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal" (Statut, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1994/95, Stück 24b, Nr. 616) und sodann als "Universitätslehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal" (Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1997/98, II. Stück, Nr. 4) veranstalteten Lehrgang nunmehr als "Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege" gemäß § 23 (1) UniStG ein. Der Universitätslehrgang wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Soziologie durchgeführt.

2. Wissenschaftliche Leitung

Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin des Universitätslehrgangs wird von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer des Instituts für Soziologie, der/die Stellvertreter/in allgemein aus dem Kreis der Universitätslehrer des Instituts für Soziologie jeweils für zwei Jahre bestellt. Die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leitungspositionen. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Aufgabe der wissenschaftlichen Leitung besteht insbesondere in der Planung und Weiterentwicklung des Lehrplans und in der Aufsicht über die Durchführung des Universitätslehrgangs. Weiters obliegt der wissenschaftlichen Leitung in enger Kooperation mit der Lehrgangsleitung die Vergabe von Lehraufträgen, die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Lehrgangsteilnehmer/innen sowie die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen.

3. Begleitende Fakultätskommission

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät richtet eine ständige Kommission zur Begleitung des Universitätslehrgangs ein. Die Kommission ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ihr ist insbesondere das Lehrprogramm des jeweils nächstfolgenden Studienjahres zur Kenntnis zu bringen.

4. Kooperation mit der Stadt Wien

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund, durchgeführt. Grundlage ist der Kooperationsvertrag vom 1.3.1996. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Stadt Wien zur Bereitstellung der Kursräume, der entsprechenden Lehr- und Lernmittel, zur administrativen und organisatorischen Abwicklung des Lehrganges sowie zur Abwicklung aller mit der Durchführung verbundenen Zahlungsvorgänge.

5. Lehrgangsführung

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Hochschullehrgangs wird von der Stadt Wien ein/e Lehrgangsführer/in und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Voraussetzung für die Lehrgangsführung bzw. die Stellvertretung ist eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie entsprechende Weiterbildungen.

Die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlicher Leitung und Lehrgangsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

6. Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühren (einschließlich der Prüfungsgebühren) sind von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der von der Lehrgangsführung vorgelegten Unterlagen und Berechnungen kostendeckend im Sinne des § 5 des Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, festzulegen. Im Kooperationsvertrag hat sich die Stadt Wien verpflichtet, der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät einmal jährlich einen Rechnungsabschluss in Form einer einfachen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung über alle abgeschlossenen Lehrgänge vorzulegen.

7. Durchführung des Lehrgangs

Der Universitätslehrgang wird an der Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien durchgeführt. Vorgesehen ist der jährliche Beginn eines neuen Kurses. Die maximale Teilnehmer/innenzahl beträgt 15.

8. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen

Für die Absolventinnen und Absolventen wird gemäß § 26 (3) UniStG die Bezeichnung "Akademischer Lehrer / akademische Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege" festgelegt. Diese Bezeichnung wird auch den Absolventinnen und Absolventen der im Rahmen des bisherigen Statuts bereits durchgeführten Hochschullehrgänge verliehen.

TEIL B: STUDIENPLAN

1. Zielsetzung

Der Universitätslehrgang hat den Charakter einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung für Personen, die in der Aus- und Weiterbildung der Gesundheits- und Krankenpflege tätig sind. Primäres Ziel des Universitätslehrgangs ist die Qualifizierung für Lehr- und Führungsaufgaben in der Grundausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung. Der Universitätslehrgang soll Pflegespezialisten heranbilden, die - aufbauend auf einer gefestigten inhaltlichen Expertise - über Spezialkompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung und der Anleitung von aus- und fortzubildenden Pflegepersonen verfügen. Dazu bedarf es der Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Zusatzqualifikationen, die die künftigen Pflegelehrer/innen befähigen sollen, die an die Pflege herangetragenen bzw. auf die Pflege zukommenden Aufgaben zu reflektieren und entsprechende Lösungsansätze in der Ausbildung zu entwickeln. Die didaktische Gestaltung des Universitätslehrgangs ist auf diese Ziele auszurichten und hat besonderes Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten zu legen.

2. Dauer und Gliederung; Lehrveranstaltungen

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von 1230

Unterrichtseinheiten (im folgenden UE, entspricht 82 Semesterstunden). Die Durchführung erfolgt in Unterrichtsblöcken und berufsbegleitend. Die Lehrveranstaltungen sind durch Praktika im Gesamtausmaß von 370 Stunden zu ergänzen. Eine laufende Evaluierung ist vorgesehen.

Der Lehrplan umfaßt folgende Fachbereiche:

1. Person, Interaktion, Kommunikation	200 UE
2. Gesundheit/Krankheit und Gesellschaft	112 UE
3. Pflege - Wissenschaft und Beruf	350 UE
4. Pflege - Lehren und Lernen	380 UE
5. Schulmanagement □ Administration und Organisation	188 UE

Das Lehrprogramm setzt sich aus den in der Beilage ausgewiesenen Themenbereichen und Lehrveranstaltungen zusammen. Veränderungen des Lehrprogramms innerhalb der einzelnen Fachbereiche liegen im Ermessen der wissenschaftlichen Leitung; sie sind mit der Lehrgangsleitung abzustimmen und der begleitenden Fakultätskommission zur Kenntnis zu bringen.

4. Teilnahmebedingungen und Prüfungsordnung

Die *Teilnahme* an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Anteil der versäumten Unterrichtseinheiten darf insgesamt 20% nicht überschreiten. In jeder Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit festzustellen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (s. Unterpunkt 3.1) gilt die Mindestteilnahmequote von 80% pro Lehrveranstaltung. Ausnahmen sind von der wissenschaftlichen Leitung zu genehmigen.

3. Nachweis des Studienerfolgs

3.1 Der Studienerfolg bei einzelnen Lehrveranstaltungen ist so weit als möglich durch *lehrveranstaltungsimmanente Leistungsnachweise* festzustellen (Kurz-Referate, schriftliche Bearbeitung von ausgewählten Texten, exemplarische Anwendung des Gelernten auf praktische Probleme etc.), die mit Noten von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend) beurteilt werden. Mündliche oder schriftliche Prüfungen kommen bei diesen Lehrveranstaltungen bei Nicht-Erfüllung der Mindestteilnahmequote von 80% (s. Unterpunkt 1) und im Falle von Prüfungswiederholungen (s. Unterpunkt 6) zum Einsatz.

Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung mit den TeilnehmerInnen zu vereinbaren bzw. bekanntzugeben. Für die Durchführung von Prüfungen ist §57 UniStG sinngemäß anzuwenden.

3.2 *Nicht zu benoten* sind Lehrveranstaltungen, in denen die Diskussion und Aussprache im Vordergrund steht sowie übungsartige Lehrveranstaltungen;

b) die positive Beurteilung einer schriftlichen Arbeit. Die schriftliche Abschlußarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Abschlußprüfung mit einer positiven Beurteilung durch den/die Betreuer/in der Lehrgangsleitung vorzulegen.

5.2 Die mündliche Abschlußprüfung besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlich Ergebnisse der schriftlichen Arbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz), dem/der Lehrgangleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in, sowie dem/der Betreuer/in der Abschlußarbeit. Letztere/r kann bei Verhinderung durch einen anderen Prüfungskommissär aus dem zu prüfenden Teilgebiet bzw. aus dem Fachbereich vertreten werden. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der mündlichen Abschlußprüfung ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden.

5.3 Im Abschlußprüfungszeugnis sind die einzelnen Fachbereiche mit ihrer Gesamtstundenzahl und mit ihrer Gesamtnote anzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Lehrveranstaltungen mit ihrer jeweiligen Stundenanzahl zu gewichten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Stellen nach dem Komma werden bis 0,50 abgerundet, darüber aufgerundet. In gleicher Weise ist eine Gesamtnote aus der Unterrichtsvorführung und dem Lehrpraktikum zu bilden und anzuführen. Als Datum der Prüfung gilt das Datum des jeweils letzten Leistungsnachweises. Weiters ist anzuführen das Thema und die Note der schriftlichen Abschlußarbeit und das Ergebnis der mündlichen Abschlußprüfung. Aus den genannten Noten ist eine Gesamtnote für den Universitätslehrgang zu bilden. Sie lautet auf "bestanden", wenn alle Fachbereiche, Unterrichtsvorführung/Lehrpraktikum sowie die schriftliche und mündliche Abschlußprüfung zumindest mit "genügend" beurteilt wurden; sie lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn die angeführten Beurteilungen in keinem Fall schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte "sehr gut" sind.

6. *Prüfungswiederholungen:* Für die Wiederholung von Prüfungen sind die Bestimmungen des §58 UniStG sinngemäß anzuwenden.

Nicht bestandene Prüfungen innerhalb der einzelnen Fachbereiche dürfen maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer derartigen Prüfung hat vor einer Prüfungskommission stattzufinden, die von der wissenschaftlichen Leitung einzusetzen ist. Die Kommission hat aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfer/innen (Lehrveranstaltungsleiter/innen für das zu prüfende Teilgebiet bzw. den Fachbereich aus dem Universitätslehrgang oder sonstige Universitätslehrer, die selbständig Lehrveranstaltungen im betreffenden Fachgebiet abhalten) zu bestehen. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist §57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Der schriftliche und mündliche Teil der Abschlußprüfung darf maximal dreimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG, BGBl I Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung.

TEIL C: ÜBERGANGSBESTIMMUNG FÜR DEN 3. UNIVERSITÄTSLEHRGANG 1997/99

Der dritte Universitätslehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal, der nach der bisherigen Verordnung durchgeführt wurde, wird unter Berücksichtigung des bisherigen Programms - durch 100 Unterrichtseinheiten zum Fachbereich "Schulmanagement Administration und Organisation" ergänzt. Über das Ergebnis der Prüfungen bzw. Leistungsnachweise wird in

analoger Weise eine Gesamtnote gebildet und im Abschlußzeugnis ausgewiesen.

BEILAGE: LEHRPROGRAMM

Fachbereiche/Themenbereiche/ Lehrveranstaltungen	Stunden
I. Person/Interaktion/Kommunikation	200
Soziale Interaktion in der Ausbildungsgruppe	48
<i>Teil I</i>	20
<i>Teil II</i>	12
<i>Supervision</i>	16
Person und soziale Rollen	56
<i>Persönlichkeitsentwicklung und Berufsmotivation</i>	24
<i>Reflexion von Erfahrungen mit berufsspezifischen Rollen</i>	32
Darstellungstechniken	56
<i>Stimmschulung und Sprachpflege</i>	24
<i>Rhetorik und nonverbale Präsentation</i>	32
Gesprächsführung und Konfliktmanagement	40

II. Gesundheit/Krankheit und Gesellschaft	112
Krankheitskonzepte, Krankheitsentstehung und Krankheitshandeln - sozialwissenschaftliche Perspektive	24
Das österreichische System der Krankenversorgung und Gesundheits-sicherung	48
<i>Strukturen, Prozesse und Entwicklungsdynamik und gesundheits-politische Steuerungsversuche im Überblick</i>	24
<i>Ausgewählte Entwicklungen und Reformansätze</i>	24
Der Pflegeberuf im Österreichischen Gesundheitssystem	40
<i>Professionalisierung und Professionalisierbarkeit von Gesundheits-berufen</i>	12

<i>Berufspolitische Strategien der Pflege</i>	12
<i>Innovation in der Pflege - Rolle der PflegelehrerIn</i>	16

III. Pflege - Wissenschaft und Beruf	350
Pflegewissenschaftliche Grundlagen	40
<i>Pflegewissenschaft - Geschichte, Überblick und aktuelle Diskussion</i>	20
<i>Wissenschaftstheorie</i>	20
Pflegeforschung	80
<i>Grundlagen</i>	40
<i>Forschendes Lernen</i>	32
<i>didaktische Umsetzung</i>	8
Pflegetheorien	50

Fachbereiche/Themenbereiche/ Lehrveranstaltungen	Stunden
Konzepte und Pflegepraxis	126
<i>konzeptuelles Pflegewissen</i>	32
<i>Themenbereiche aus der Pflegepraxis</i>	54
<i>Fragestellungen der Pflege aus ethischer und philosophischer Sicht</i>	40
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	54
<i>Literaturarbeit; Finden, Lesen und Beschreiben von Texten</i>	24
<i>schriftliche Arbeiten (einschließlich Begleitung der Abschlußarbeit)</i>	30

IV. Pflege - Lehren und Lernen	380
Einführung in die Pädagogik	40
Psychologie des Unterrichtens	72
<i>Pädagogische Psychologie</i>	40
<i>Angewandte Lerntheorien und Methodentraining</i>	32
Theorie des Unterrichtens	228
<i>Unterrichtslehre</i>	104
<i>Fachdidaktik</i>	96
<i>Mediendidaktik</i>	28
Praktikumsbegleitung	40

V. Schulmanagement □ Administration und Organisation	188
Organisation Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	92
<i>Organisationstheorie und □entwicklung</i>	32
<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	16
<i>Administrative und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Ausbildung für GKP</i>	20
<i>Rechtliche Grundlagen der Ausbildung für GKP</i>	24
Organisation der Ausbildung	40
<i>Planung und Organisation der theoretischen und praktischen Ausbildung</i>	16
<i>Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung von Ausbildungen im Gesundheitswesen</i>	24
Führen von MitarbeiterInnen und Teams	56
<i>MitarbeiterInnenführung und Teamentwicklung</i>	32
<i>Projektmanagement</i>	24
Gesamtstunden Theorie	1230

Praktikum	370
Praktische Übungen	250
<i>Forschendes Lernen</i>	40
<i>Praxis des Unterrichtens</i>	140
Sonstige lehrveranstaltungsbezogene praktische Übungen	70
Individuelle Praktika in Ausbildungsstätten	80
Information und Evaluation	40
	1600

Der Dekan:
B a c h l